

In guten wie in schlechten Zeiten

Zum Gesetzgebungsprojekt „Verantwortungsgemeinschaft“

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Mitglied der djb-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften, Vorsitzende der Regionalgruppe Nord-Ost-Hessen, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, Kassel

Der Koalitionsvertrag der SPD, der Grünen und der FDP kündigt knappe vier Jahre nach der Einführung der „Ehe für alle“ die Regelung des Rechtsinstituts einer Verantwortungsgemeinschaft an. Es heißt hier:

„Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen.“¹

Der in der vergangenen Legislaturperiode von der FDP-Fraktion vorgelegte Antrag „Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsgemeinschaft einführen“, wird Orientierungspunkt für die anstehenden Gesetzgebungsarbeiten sein.² Für alternative Lebensentwürfe in einer modernen Gesellschaft sollte ein Rechtsinstitut zur Verfügung gestellt werden, damit das Zusammenleben nicht mühselig in privaten Verträgen ausgehandelt werden muss. Voraussetzung für die Verantwortungsgemeinschaft sollte ein persönliches Näheverhältnis sein, ein Zusammenleben der Beteiligten sei nicht erforderlich. Als Beispiele genannt werden Gemeinschaften von Freund*innen, Senior*innen, Wahlverwandtschaften, aber auch Mehrelternschaften. Derartige selbstbestimmte Lebensentwürfe sollte der Staat fördern. Grundgedanke einer Verantwortungsgemeinschaft sei „größtmögliche Flexibilität bei maximaler Selbstbestimmung“.³

Im FDP-Antrag war noch die Rede davon, dass Menschen sich „teilweise für die Verantwortungsgemeinschaft statt für eine Ehe entscheiden werden“. Aktuell betont die Koalition stattdessen, es gehe nur um „Gemeinschaften, die den Tisch teilen, aber nicht Tisch und Bett“.⁴ Damit trägt die Regierung schon jetzt offenkundig der Kritik Rechnung, die in der Sachverständigenanhörung am 26. Oktober 2020 geäußert wurde: Es bestand annähernd Einigkeit, dass bereits mit der „Ehe für alle“ die für Liebesbeziehungen bestehende Lücke geschlossen wurde und kein Regelungsbedürfnis für einen anderen Bund fürs Leben zu erkennen sei.⁵

Nach dem Antrag der FDP sollen bei einer Verantwortungsgemeinschaft – je nach gewünschter Intensität der Verantwortungslage abgestuft – Pflichten, Rechte und gesetzlichen Privilegien ineinander greifen. Auf der untersten Stufe wären gegenseitige Auskunfts- und Vertretungsrechte der Mitglieder der Verantwortungsgemeinschaft gegeben, etwa im Krankheitsfall durch die Entbindung von ärztlichen Schweigepflichten. Übernehmen die Beteiligten weitergehende Verantwortung füreinander, kommen darüber hinaus Pflichten hinzu (Unterhaltszahlungen, güterrechtliche Verflechtungen bis hin zur Zugewinnungsgemeinschaft). Im Gegenzug gewährt der Staat erhebliche Privilegien wie etwa die Anhebung der erb- und schenkungsrechtlichen Freibeträge, Einkommenssteuerentlastungen, die Möglichkeit

des Rentensplitting nach § 120a SGB VI und eine Berücksichtigung bei der Pflege- und Familienpflegezeit. Abstammungsrecht und Namensrecht von Kindern wie auch Adoptionsrecht und Fragen des gemeinsamen Sorgerechts bleiben vom Wirkungskreis unberührt. Auch Aufenthaltsberechtigungen oder Arbeiterlaubnisse sollen nicht durch eine Verantwortungsgemeinschaft begünstigt werden. Eine Grenze der finanziellen Begünstigungen soll der *Status quo* der Ehe darstellen, deren grundgesetzlicher Schutz durch die Einführung der Verantwortungsgemeinschaft nicht berührt werden darf. Wesentliches Merkmal der Verantwortungsgemeinschaft soll neben der einfachen Registrierung beim Standesamt auch die leichte Auflösbarkeit sein („jederzeit konsensual“).

Im Gegensatz zu dem als Vorbild zitierten französischen *pacte civile de solidarité* (PACS) soll die Verantwortungsgemeinschaft ausdrücklich auch mehr als zwei Personen offenstehen. Mit der Mehrgliedrigkeit einer solchen, nicht durch familiäre Bande begründeten Gemeinschaft würde die Bundesrepublik Neuland betreten. Gegen den Vorwurf, die Koalition wolle die Polygamie in Deutschland einführen, verwahrt sich die Regierung allerdings.⁶

Es scheint schon zweifelhaft, ob für das Rechtsinstitut der Verantwortungsgemeinschaft das von der Koalition behauptete Regelungsbedürfnis tatsächlich besteht oder ob hier nur ein Versuch unternommen wird, interessierten Kreisen steuerliche Entlastungen zu verschaffen, ohne sie für den Fall des Scheiterns der Verantwortungsgemeinschaft zur solidarischen Haftung für Nachteile zu verpflichten. Die Einführung der Verantwortungsgemeinschaft wird sich jedenfalls zwei Herausforderungen stellen müssen:

Erstens entstehen erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten. Ungeachtet der intendierten Zielgruppe werden auch Menschen, die einander lieben und vielleicht auch Kinder miteinander bekommen,

- 1 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, online <<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>> (Zugriff: 07.04.2022), S. 101.
- 2 Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsgemeinschaft einführen Antrag FDP-Fraktion vom 13.1.2020, BT-Drucks. 19/16454; so Buschmann, vgl. Menkens, Sabine, Fast wie Familie – So sollen Freunde und Mitbewohner neue Rechte bekommen, Welt vom 9.2.2022, online <www.welt.de/politik/deutschland/article236791619/Verantwortungsgemeinschaft-So-sollen-Freunde-neue-Rechte-bekommen.html> (Zugriff: 07.04.2022).
- 3 BT-Druck. 19/16454 (Fn. 2), S. 2.
- 4 So Buschmann, vgl. von Hardenberg, Nina/Pantel, Nadia, Wenn Freunde zur Familie werden, Süddeutsche Zeitung vom 02.02.2022, online <www.sueddeutsche.de/politik/familie-ehe-verantwortungsgemeinschaft-1.5520692?reduced=true> (Zugriff: 07.04.2022)
- 5 Stellungnahmen der Sachverständigen unter <https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a06_Recht/anhoeerungen/stellungnahmen-800646> (Zugriff: 25.04.2022).
- 6 Sophie Garbe und Martin Knobbe, Interview mit Justizminister Marco Buschmann, Spiegel vom 18.02.2022, S. 33.

die modern anmutende Verantwortungsgemeinschaft miteinander eingehen. Bei der Registrierung im Standesamt kann kaum überprüft werden, ob die Eintragungswilligen in einer romantischen Beziehung leben (dann keine Eintragung) oder ob sie nur Freund*innen sind (dann Eintragung). Gemeinsame Kinder würden sich nach den bisherigen Konturen des Vorhabens nicht als Abgrenzungskriterium eignen, denn wenn sich unverheiratete Eltern als Paar trennen, wären die Voraussetzungen für eine Verantwortungsgemeinschaft sogar erfüllt. Selbst wenn zum Zeitpunkt der Eintragung keine Liebesbeziehung mehr bestünde – wer will überprüfen, ob sie später entsteht oder ob Eltern sich wieder versöhnen? In all diesen Konstellationen würden Personen letztlich doch in einer rechtlich anerkannten Verantwortungsgemeinschaft leben, obwohl mit der Ehe eine andere, für sie geeignetere Alternativen zur Verfügung steht.

Da die Registrierung steuerlichen Vorteilen den Weg ebnet, besteht die Gefahr, dass durch die Hintertür doch eine „Ehe light“ eingeführt wird. Gerade die versprochene leichtere Auflösbarkeit der Verantwortungsgemeinschaft wird Paaren als Vorteil erscheinen. Denn ein nicht unerheblicher Anteil der Bevölkerung verbindet mit der Ehe nicht die Vorstellung eines Rechtsinstituts, das nach dem Scheitern der Beziehung Schutzregeln für Schwächere vorhält. Stattdessen wird die Ehe als eine moralisch zweifelhafte, aus dem Kirchenrecht hervorgegangene Zwangsjacke verstanden. Das als zu kompliziert erscheinende Scheidungsrecht schreckt viele Menschen in den guten Zeiten ihrer Beziehung von einer Eheschließung ab. Vor allem solange noch keine wirtschaftliche Verflechtung entstanden ist, äußern sie, im Falle einer Trennung „nichts vom anderen haben“ zu wollen. Wenn die Verantwortungsgemeinschaft als leichter auflösbare Alternative zur Ehe erscheint, werden Paare sich dafür entscheiden – und die steuerlichen Vorteile sich hier als Anreiz erweisen. Das böse Erwachen dürfte dann in den schlechten Zeiten kommen, die nach

wirtschaftlicher Verflechtung auf eine Trennung folgen. Gerade wenn eine Person überwiegend die Care-Arbeit übernommen und die andere Person vergütet arbeiten gegangen ist, sind nämlich die gleichen Nachteile wie nach einer Trennung von Eheleuten zu erwarten. Für diese enthält das vierte Buch des BGB nicht umsonst ein komplexes Scheidungsfolgerecht, das vor allem die Vor- und Nachteile einer arbeitsteiligen Lebensgestaltung ausgleichen will.

Die zweite große Herausforderung für die Regelung einer Verantwortungsgemeinschaft wird deswegen die Regelung eines gerechten Abwicklungsregimes im Falle ihrer Auflösung sein. Hier sind die Ziele der Koalition noch völlig unbeschrieben. Aus dem Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist bekannt, dass finanzielles Elend aus Unverbindlichkeit entstehen kann. Wenn Menschen nicht „in guten und in schlechten Zeiten“ füreinander einstehen müssen, werden in guten Zeiten Gewinne mitgenommen – und in schlechten Zeiten die Verluste vergesellschaftet. Das kann geschehen, wenn in den guten Zeiten der Partnerschaft die Steuervorteile geschöpft werden und die oft freiwillig geleistete Care-Arbeit eines Elternteiles dem anderen Elternteil die berufliche Karriere ermöglicht. Geht die Beziehung zwischen nicht verheirateten Eltern in die Brüche, nehmen oft die nicht betreuenden Väter ihre beruflichen Vorteile mit in das zukünftige Leben und die betreuenden Mütter tragen allein die finanziellen Nachteile ihrer unterbrochenen Erwerbsvita.

Es kann kaum Ziel der Gesetzgebung sein, die Verantwortungsgemeinschaft während der guten Zeiten mit pekuniären Privilegien auf Kosten des Staates auszustatten und im Falle der Beendigung die Risiken allein der Solidargemeinschaft zuzuweisen. Die Voraussetzungen und Folgen einer Verantwortungsgemeinschaft so zu regeln, dass nicht zu Lasten der Allgemeinheit ein rechtlicher Segen über Gemeinschaften gesprochen wird, die nur in guten Zeiten füreinander einstehen wollen, dürfte äußerst schwierig werden.

DOI: 10.5771/1866-377X-2022-2-61

Die geplante Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB um „geschlechtsspezifische Beweggründe“

Dilken Çelebi, LL.M.

Mitglied der djb-Kommission Strafrecht, Beisitzerin im Landesverband Berlin, Promotionsstudentin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Berlin

Jara Streuer

Mitglied der djb-Kommission Strafrecht, Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Rechtsreferendarin, Münster

Femizide haben in den vergangenen Jahren verstärkt Aufmerksamkeit erfahren.¹ Das Strafrecht stand oft im Fokus dieser Debatte, u.a. wurde ein Femizid-Straftatbestand gefordert.² Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) schlug stattdessen die Ergänzung der Strafzumessungsnorm des § 46 Abs. 2 StGB um

„geschlechtsspezifische Beweggründe“ vor. Diese Forderung findet sich nun im Koalitionsvertrag, wo es heißt: „Geschlechtsspezifische und homosexuellenfeindliche Beweggründe werden wir in den Katalog der Strafzumessung des § 46 Abs. 2 StGB explizit

- 1 Vgl. Sitzung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 1.3.2021, BT-Drs. 19/23999.
- 2 Vgl. die Petition von Hubertus Sander, online: <https://www.change.org/p/mord-ist-kein-totschlag-aufnahme-der-straftat-femizid-in-das-stgb?source_location=topic_page> (Zugriff: 15.3.2022). Zur Diskussion Habermann, Julia: Möglichkeiten der Sanktionierung von Femiziden im deutschen Strafrecht, Neue Kriminalpolitik 2 (2021), S. 189-208.
- 3 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, online <<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>> (Zugriff: 07.04.2022), S. 119.